

Fragen und Antworten zum Schulvorstand

Zusammensetzung, Wahlen, Organisation, und Aufgaben

In Ergänzung zu den Beiträgen von Rolf Bade/Peter Bräth in Schulverwaltung NI 6/2007, S.165, und den Beiträgen der Autorin in Schulverwaltung NI 4/2007, S.104, 2/2008, S.37 und 3/2008, S.77, gibt der folgende Beitrag Antworten zu weiteren häufig zum Thema »Schulvorstand« gestellten Fragen.

Ulrike Müller

Niedersächsisches Kultusministerium,
Hannover

Zusammensetzung

Zu welchem Zeitpunkt wird der Schulvorstand aufgelöst, wenn an einer Schule weniger als vier Vollzeit-Lehrkräfte beschäftigt sind?

Wenn zum Schuljahresanfang festgestellt wird, dass an einer Schule nicht nur vorübergehend weniger als vier Vollzeitlehrkräfte beschäftigt sind, so ist der Schulvorstand kraft Gesetzes (§ 38 b Abs. 1 Satz 5 Niedersächsisches Schulgesetz – NSchG) aufgelöst. Die Aufgaben des Schulvorstandes werden mit Beginn dieses Schuljahres von der Gesamtkonferenz wahrgenommen, unabhängig davon, ob die zweijährige Wahlperiode der Eltern oder Lehrkräfte beendet ist.

Wahlen

Ist an der Schule tätiges Personal, das nicht beim Land oder dem Schulträger beschäftigt ist, in den Schulvorstand wählbar und wahlberechtigt?

Nein. Diese so genannten außerschulischen Fachkräfte, z. B. bei außerschulischen Kooperationspartnern in Ganztagschulen oder Verlässlichen Grundschulen beschäftigtes Personal, sind nicht in den Schulvorstand wählbar und auch nicht für den Schulvorstand wahlberechtigt.

Können die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler im Schulvorstand – wie auch die der Erziehungsberechtigten und Lehrkräfte – für zwei Schuljahre gewählt werden?

Nein. Die Wahlperiode bei den Schülerinnen und Schülern beträgt für alle Ämter in der Schülervertretung in der Schule gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) einheit-

lich ein Schuljahr. Um die Wahlperioden für alle Ämter der Schülervertreterinnen und -vertreter in der Schule aufeinander abzustimmen, hat der Gesetzgeber durch einen Verweis in § 38 b Abs. 6 Satz 3 NSchG auf die allgemeine Regelung in § 75 NSchG auch für die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler im Schulvorstand die Wahlperiode auf ein Schuljahr festgelegt.

Es bleibt den Schülervertreterinnen und -vertretern im Schulvorstand jedoch unbenommen für eine weitere Amtszeit zu kandidieren. Der Schülerrat, im Falle des § 78 Abs. 2 Nr. 1 NSchG auch die gesamte Schülerschaft, hat die Möglichkeit, selbst für Kontinuität zu sorgen, indem die Schülerinnen und Schüler, die sich für die Arbeit im Schulvorstand bewährt haben und weiterhin zur Verfügung stehen, auch wiedergewählt werden.

Ist bei den Wahlen der Elternvertreterinnen und -vertreter die Einlegung eines Wahleinspruchs durch alle Erziehungsberechtigten der Schule möglich?

Nein. Ein Wahleinspruch ist gemäß § 11 Elternwahlordnung nur durch einen Wahlberechtigten möglich. Die Wahlberechtigung für die Elternvertreterinnen und -vertreter im Schulvorstand liegt gemäß § 38 b Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 NSchG bei den Mitgliedern des Schullehrerrates. Der Schullehrerrat wählt als »zentrales« Organ der Erziehungsberechtigten in der Schule alle Vertreterinnen und Vertreter in die Gesamtkonferenz, Fachkonferenzen, in den Gemeinde-, Stadt- und Kreiselternrat, in die Ausschüsse und nun auch in den Schulvorstand. Für die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der Gesamtkonferenz, der Fachkonferenzen und der Ausschüsse gilt bereits seit langem die Regelung, dass trotz Wählbarkeit aller Erziehungsberechtigten der Schule für diese Gremien nur die Mitglieder des Schullehrerrates als Wahlberechtigte einen Wahleinspruch gegen die Wahlen

einlegen können. Die Erziehungsberechtigten, die nicht Mitglied im Schullehrerrat sind und mit den Beschlüssen des Schullehrerrates, insbesondere der Wahl der Schulvorstandsmitglieder, nicht einverstanden sind, haben jederzeit die Möglichkeit über eine Abwahl der Klassenelternschaftsvorsitzenden die Zusammensetzung des Schullehrerrates neu zu bestimmen und damit auf die Entscheidungen im Schullehrerrat einzuwirken.

Für Wahleinsprüche der Schülerinnen und Schüler gilt dies entsprechend mit folgender Einschränkung: Wenn der Schülerrat einer Schule von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, eine besondere Ordnung gemäß § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NSchG zu beschließen, sind alle Schülerinnen und Schüler der Schule wahlberechtigt für den Schulvorstand und somit auch berechtigt, einen Wahleinspruch gegen die Wahl der Schülervertreterinnen und -vertreter in den Schulvorstand einzulegen.

Organisation

Ist der Schulpersonalrat bei Entscheidungen des Schulvorstandes zu beteiligen?

Nach den Sonderregelungen des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) für die Beteiligung von Schulpersonalvertretungen ist bei Maßnahmen, die der Entscheidung von Konferenzen an der Schule unterliegen, die Mitbestimmung oder Benennungsherstellung der Schulpersonalvertretung gemäß § 101 Abs. 2 Nr. 6 NPersVG ausgeschlossen.

Da mit der Einführung der Eigenverantwortlichen Schule zum 1. August 2007 viele Entscheidungsbefugnisse innerhalb der Schulen von den Konferenzen auf das neue Gremium Schulvorstand übergegangen sind, so z. B. Antrag der Schule an die Landesschulbehörde auf Genehmigung einer Ganztagschule, Ausgestaltung der Stundenafel und vieles mehr, findet § 101 Abs. 2 Nr. 6 NSchG nunmehr analog auch auf die Entscheidungen des Schulvorstandes Anwendung. Bei Entscheidungen des Schulvorstandes entfällt – wie auch bei Konferenzen und Ausschüssen – somit die Mitbestimmung und Benennungsherstellung der Schulpersonalvertretung.



Wer kann als beratendes Mitglied berufen oder als Gast eingeladen werden, und welche Rechte stehen diesen beiden Personenkreisen zu?

Gemäß § 38 b Abs. 8 NSchG kann der Schulvorstand durch Beschluss weitere Personen als beratende Mitglieder berufen. Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass nach § 38 b Abs. 8 NSchG keine beratenden Mitglieder aufgrund ihrer Amtes oder ihrer Funktion in den Schulvorstand aufgenommen werden dürfen. Die Mitgliedschaft im Schulvorstand ist auch bei den beratenden Mitgliedern nur an die jeweilige Person gebunden.

Weiterhin liegt es nicht in der Intention des Gesetzgebers ständige beratende Mitglieder in den Schulvorstand aufzunehmen, die bereits ohnehin schon über die Gruppen der Mitglieder (Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte) im Schulvorstand vertreten sind; dies betrifft z. B. die/den Vorsitzenden des Schulpersonalrats, die stell. Schulleiterin oder den stell. Schulleiter, Fachbereichsleiter – gehören zur Gruppe der Lehrkräfte –, die/den Schulleiternratsvorsitzende/n – gehört zur Gruppe der Erziehungsberechtigten – sowie die Schülersprecherin oder den Schülersprecher – gehört zur Gruppe der Schülerinnen und Schüler. Durch eine Aufnahme zusätzlicher beratender Mitglieder aus den bereits im Schulvorstand vertretenen Gruppen könnten sich Verschiebungen bei den Paritäten ergeben. Auch wenn es sich hier nur um beratende Mitglieder (mit Rede- und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht) handelt, so besteht doch die Gefahr, dass sich der Einfluss der Gruppen innerhalb des Schulvorstandes verändert und nicht mehr den schulgeseztlichen Vorgaben entspricht. Im Übrigen würde man mit einer »zusätzlichen« Aufnahme dieser Personen als beratende Mitglieder den »Wählerwillen« umgehen.

Als beratende Mitglieder sind insbesondere Personen vorgesehen, die sich der Schule oder dem Schulprogramm besonders verbunden fühlen und an dem Ziel der Arbeit des Schulvorstandes, die Qualität der Schule zu entwickeln und zu verbessern, mitwirken wollen. Das können sowohl schulinterne Personen, wie z. B. Sozialpädagogen, aber auch und insbesondere externe Personen, wie z. B. Vertreter aus dem Förderverein der Schule oder – bei berufsbildenden Schulen – Vertreter aus der Handwerkskammer sein. Wenn z. B. in BBS mit überwiegend volljährigen Schülerinnen und Schülern

keine Erziehungsberechtigten im Schulvorstand vertreten sind, halte ich es für durchaus sinnvoll, eine Elternvertreterin oder einen Elternvertreter in den Schulvorstand durch Beschluss des Schulvorstandes als beratendes Mitglied aufzunehmen, um überhaupt die Elterninteressen zu den entsprechenden Beratungen anhören zu können, auch wenn sie in der Schule zahlenmäßig gegenüber den volljährigen Schülerinnen und Schülern in der Minderheit sind.

Der Beschluss, ein weiteres beratendes Mitglied in den Schulvorstand aufzunehmen, gilt, wenn durch diesen Beschluss nichts anderes bestimmt ist, bis auf Weiteres. Der Schulvorstand kann jedoch die Aufnahme eines zusätzlichen beratenden Mitglieds auch zeitlich begrenzen oder diesen Beschluss jederzeit wieder aufheben. Wenn zu bestimmten Tagesordnungspunkten ein Informationsbedürfnis besteht, das durch Koordinator/-in, Fachbereichsleiter/-in, Sozialpädagoge(-in), Verwaltungskräfte oder auch andere Personen befriedigt werden kann, können diese Personen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten als Gäste eingeladen werden. Diese Personen sollten aber nur an den Sitzungen und an den Tagesordnungspunkten teilnehmen, zu denen ihre Auskünfte und ihr Sachverstand auch tatsächlich erforderlich sind. Diese Gäste können entweder auf Wunsch der Schulleiterin bzw. des Schulleiters aber auch auf Wunsch des Schulvorstandes an der Sitzung teilnehmen. Wenn der Schulvorstand dies wünscht, müssen die Gäste z. B. bei internen Beratungen oder Abstimmungen den Raum verlassen. Gäste haben im Unterschied zu den beratenden Mitgliedern kein Rede- und Antragsrecht.

Die Entscheidung, ob jemand als ständiges beratendes Mitglied oder nur als Gast aufgenommen wird, liegt letztendlich in der Entscheidung des Schulvorstandes. Bei dieser Entscheidung ist jedoch darauf zu achten, dass das Prinzip der Nichtöffentlichkeit der Sitzungen beachtet wird.

Können stellvertretende Mitglieder grundsätzlich an den Sitzungen des Schulvorstandes teilnehmen?

Nein. Die Teilnahme sämtlicher Stellvertreterinnen und -vertreter der Mitglieder des Schulvorstandes widerspricht zum einen dem Grundsatz der Nichtöffentlichkeit der Sitzungen aber auch der eigentlichen Aufgaben der Stellvertreterinnen und -vertreter. Die Aufgabe von

Stellvertreterinnen und -vertreter ist insbesondere die Vertretung der Mitglieder im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung, d. h. es ist nicht vorgesehen, dass Mitglied und Stellvertreterin oder Stellvertreter zeitgleich an einer Sitzung teilnehmen. Eine Zulassung sämtlicher Stellvertreterinnen und -vertreter zu den Schulvorstandssitzungen würde deshalb eine Teilöffentlichkeit herstellen, die durch das NSchG so nicht vorgesehen ist.

Muss sich die Schulleiterin oder der Schulleiter bei Stimmengleichheit an ihr oder sein vorheriges Abstimmungsverhalten halten (= doppelte Stimme)?

Nein. Jedes Mitglied – auch die Schulleiterin oder der Schulleiter – hat im Schulvorstand nur eine Stimme. Wenn eine Abstimmung mit dem Ergebnis Stimmengleichheit endet, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter endgültig über die Angelegenheit. Dabei ist sie oder er nicht an ihre oder seine erste Stimmabgabe bzw. Entscheidung gebunden, sondern kann bei Eintritt der Stimmengleichheit frei über die Angelegenheit entscheiden. Deshalb hat sie oder er auch keine »doppelte Stimme«, sondern ihr oder ihm obliegt bei Stimmengleichheit die endgültige Entscheidungsbefugnis.

Geht die Entscheidungsbefugnis der Schulleiterin bzw. des Schulleiters bei Stimmengleichheit im Vertretungsfalle auf die Stellvertreterin oder den Stellvertreter über?

Ja. Da diese Entscheidungsbefugnis bei Stimmengleichheit nicht an die Person, sondern an das Amt der Schulleiterin oder des Schulleiters gebunden ist, geht die Entscheidungsbefugnis im Vertretungsfalle auf die stellvertretende Schulleiterin oder den stellvertretenden Schulleiter über.

Aufgaben

Hat der Schulvorstand Entscheidungsbefugnisse bei der Errichtung oder Aufhebung von Schulen oder deren Außenstellen?

Nein. Dies ist eine schulorganisationsrechtliche Entscheidung des Schulträgers. Sie bedarf der Genehmigung der Landes-schulbehörde (§ 106 Niedersächsisches Schulgesetz – NSchG). Der Schulleiternrat ist vorher zu hören (§ 96 Abs. 3 NSchG). Über die Raumverteilung sowie über die Nutzung der Schulräume entscheidet die



Schulleiterin oder der Schulleiter (§ 43 NSchG).

Welchen Einfluss kann der Schulvorstand auf die Evaluation der Arbeit der Schule nehmen? Kann er das Evaluationsverfahren bestimmen?

Der Schulvorstand entscheidet über Grundsätze für die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule nach § 32 Abs. 3 NSchG. Zu den Grundsätzen gehört u. a. auch die Entscheidung darüber, welches Evaluationsverfahren in der Schule eingeführt werden soll. Die Auswahl des Analytikers, die Organisation der Evaluation sowie die Entscheidung über Verbesserungsmaßnahmen liegt jedoch in der Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters, denn sie oder er trägt gemäß § 43 Abs. 1 NSchG die Gesamtverantwortung für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Wie weit geht die Entscheidungsbefugnis des Schulvorstandes bei der Entscheidung über Grundsätze für die Durchführung von Projektwochen?

Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss dem Schulvorstand nicht die einzelne Projektwoche zur »Genehmigung« vorlegen, sondern sich an die Grundsätze, die der Schulvorstand festgelegt und beschlossen hat, bei der Durchführung der einzelnen Projektwochen halten. Das heißt aber auch, dass, wenn der Schulvorstand keine Grundsätze beschlossen hat oder beschließen möchte, sie oder er bei seinen Planungen keinen Einschränkungen unterliegt.

Unter Grundsätzen für die Durchführung von Projektwochen könnte man sich z. B. Folgendes vorstellen:

- Festlegung eines Turnus von Projektwochen (z. B. einmal pro Schuljahr, pro Schulhalbjahr oder jedes 2. Schuljahr)
- Die Projektwoche ist grundsätzlich in die klausurfreie Zeit oder in eine bestimmte Zeit im Schuljahr zu legen.
- Einbindung von Schülerinnen und Schülern in Organisation und Thementauswahl
- Vorgabe von schulformbezogenen allgemeinen Themenblöcken, z. B. in der Grundschule Heimat, in der Hauptschule Arbeitsmarkt/Ausbildung, im Gymnasium Politik
- Einbindung von Eltern
- Gruppenarbeit, internetgestützte Arbeit
- Präsentation der Ergebnisse

Dies ist jedoch nur eine beispielhafte Aufzählung, die weder einen verbindlichen noch einen empfehlenden Charakter hat. Die Festlegung der Grundsätze sollte insbesondere die besonderen Verhältnisse der einzelnen Schule berücksichtigen. Bei der Festlegung der Grundsätze ist darauf zu achten, dass sie nicht so detailliert sein dürfen, dass für Einzelfallentscheidungen der Schulleitung kein Raum mehr bleibt.

Welche Befugnisse hat die Schulleiterin oder der Schulleiter, wenn der Schulvorstand noch keinen Beschluss über Grundsätze für Werbung und Sponsoring in der Schule getroffen hat?

Solange der Schulvorstand gemäß § 38 a Abs. 3 Nr. 12 c) NSchG noch keine Grundsätze zum Schul sponsoring aufgestellt und beschlossen hat, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einzelfall die Entscheidungen über Sponsoringverträge allein treffen. Wenn jedoch vom Schulvorstand signalisiert wird, dass Grundsätze erarbeitet werden sollen bzw. der Schulvorstand bereits Grundsätze erarbeitet, z. B. eine Arbeitsgruppe gebildet hat, und eine Entscheidung des Schulvorstandes über Grundsätze zeitlich absehbar ist oder bereits bevorsteht, halte ich es für die gedeihliche Zusammenarbeit zwischen Schulvorstand und Schulleitung für sinnvoll, wenn in diesem Fall die Schulleiterin oder der Schulleiter den Schulvorstand in eine anstehende Einzelfallentscheidung einbindet bzw. ihn zumindest über die Sachlage informiert oder ggf. diese Entscheidung – wenn zeitlich möglich – verschiebt, um beurteilen zu können, ob entsprechende Verträge den Grundsätzen entsprechen, die vom Schulvorstand festgelegt werden.

Kann der Schulvorstand im Rahmen seines Budgetrechts beschließen, dass Lehrkräften für Schulfahrten festgelegte Pauschalen statt Reisekostenvergütungen gezahlt werden?

Wenn Lehrkräfte durch die Festlegung von Pauschalen für Schulfahrten auf Reisekosten oder Teile von Reisekosten verzichten müssten, muss jede einzelne Lehrkraft, die eine Schulfahrt durchführt, sich mit der Festlegung einer solchen Pauschale einverstanden erklären. In einem solchen Fall hat der Schulvorstand über den Beschluss des Haushalts keine Entscheidungsbefugnis.

Was beinhaltet die Entscheidung des Schulvorstandes über den Haushalt?

Die Entscheidungsbefugnis des Schulvorstandes über den Haushaltsplan gemäß § 38 a Abs. 3 Nr. 2 NSchG umfasst sowohl die Entscheidung über das Budget der vom Land zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel (§ 32 Abs. 4 NSchG, z. B. Kosten für Fortbildungen und Schulfahrten) wie auch der vom Schulträger der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Mittel (§ 111 Abs. 1 NSchG, z. B. Material- und Ausstattungskosten). Da die Mittel für beide Budgets für das jeweilige Kalenderjahr zugewiesen werden, gilt auch der Haushaltsplan der Schule für das Kalenderjahr und nicht für das Schuljahr. Auch eingeworbene Gelder aus Spenden oder Sponsoring sowie deren Verwendung sind im Haushaltsplan darzustellen.

Entscheidet der Schulvorstand auch über Vorschläge zur Besetzung von Beförderungsstellen, wenn der Schule die dienstrechtlichen Befugnisse für diese Beförderungsstelle übertragen worden sind?

§ 38 a Abs. 3 Nr. 6 NSchG sieht vor, dass der Schulvorstand über die Vorschläge an die Schulbehörde zur Besetzung von Beförderungsstellen entscheidet. Schulbehörden sind gemäß § 119 NSchG die Landesschulbehörde und das MK. Somit gilt die vorgenannte Vorschlagsbefugnis des Schulvorstandes nicht für Beförderungsstellen, für die der Schule selbst die dienstrechtlichen Befugnisse übertragen worden sind.

Gemäß § 52 Abs. 3 Satz 2 NSchG gibt der Schulvorstand das Votum gegenüber der Landesschulbehörde als Votum der Schule für die Besetzung der Beförderungsstelle ab. Ein Votum der Schule ist aber nicht erforderlich in den Fällen, in denen die Schule die Entscheidung über die Personalauswahl selbst trifft. Ansonsten würde es auch zu konkurrierenden Zuständigkeiten innerhalb der Schule (zwischen Schulvorstand und Schulleiterin oder Schulleiter) kommen.

Zuständig für die Entscheidung über Beförderungsstellen, für die der Schule selbst die dienstrechtlichen Befugnisse zustehen, ist allein die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Es bleibt dem Schulvorstand zwar auch in diesen Fällen unbenommen, seine Meinung zur Besetzung einer Beförderungsstelle zu äußern bzw. mehrheitlich zu beschließen, er hat jedoch keinen Anspruch auf Einbindung in das Bewerbungsverfahren (Offenlegung der Bewerberlisten und Bewerbungsunterlagen). Es



bleibt der Schulleiterin oder dem Schulleiter überlassen, in wie weit der Schulvorstand im Rahmen des § 38a Abs. 2 NSchG allgemein – unter Beachtung der Vertraulichkeit der Bewerbungsunterlagen und persönlichen Bewerberdaten – über die Bewerberlage informiert wird.

Welche konkreten Entscheidungen gehören zur Entscheidungsbefugnis des Schulvorstandes bei der Ausgestaltung der Stundentafel?

Zur Ausgestaltung der Stundentafel gehören z. B. folgende Entscheidungen:

- Welche Stundentafel wird ausgewählt?
- Welche Unterrichtsschwerpunkte/Profile (Art und Anzahl) werden eingerichtet?
- Welche besonderen Fremdsprachen werden angeboten?
- In welchen Fächern ist bilingualer Unterricht vorgesehen?
- Sollen Bläser-/Forscherklassen eingerichtet werden?
- Wie ist die Fachstundenverteilung in einem Schuljahrgang, sofern von der Stundentafel abgewichen wird?
- Welcher Förderunterricht soll angeboten werden?

Somit liegt die Unterrichtsverteilung im Sinne der Gestaltung der Stundentafel in der Entscheidung des Schulvorstandes. Die Unterrichtsverteilung im Sinne des konkreten Lehrereinsatzplanes liegt jedoch in der Zuständigkeit der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Kann der Schulvorstand Einfluss auf die Klassenbildung nehmen, indem er entscheidet, dass Unterricht mit besonderem Schwerpunkt oder das bilinguale Angebot nicht mehr im Klassenverband erteilt wird?

Nein. Die grundsätzliche Entscheidung, ob ein sprachlicher Schwerpunkt oder bilingualer Unterricht nach Stundentafel 1 eingerichtet wird, trifft der Schulvorstand. Er kann auch eine klassenverbandsbezogene oder -übergreifende Organisationsstruktur empfehlen. Die aktuelle organisatorische Entscheidung darüber, ob eigene Schwerpunktklassen oder bilinguale Klassen eingerichtet werden oder ob ggf. der Profilverricht oder der bilinguale Unterricht über die Stundenplanung (»Bänder«) organisiert wird, kann nicht vorab vom Schulvorstand festgelegt werden, sondern ist

abhängig vom Wahlverhalten der Schülerinnen und Schüler und liegt damit als organisatorische Entscheidung in der Zuständigkeit der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Wie sind die Entscheidungsbefugnisse des Schulvorstandes von denen der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Stundenplangestaltung abzugrenzen?

Der Schulvorstand hat die Zuständigkeit für die Festlegung von grundsätzlichen Eckdaten zur Stundentafelausgestaltung, z. B. über die Einrichtung eines naturwissenschaftlich-mathematischen Schwerpunkts mit den dazugehörigen Fachstunden, den Wahlpflichtunterricht mit den dazugehörigen Fächern und Fachstunden oder die Art einer dritten Fremdsprache. Ergeben sich jedoch im Laufe eines Schuljahres Veränderungen, z. B. durch das Wahlverhalten der Schülerinnen und Schüler oder durch Fachlehrermangel, so liegt die Entscheidung über eine aktuelle Umsetzung der Veränderungen oder Verschiebungen in der Zuständigkeit der Schulleiterin oder des Schulleiters. □



„Macht gutes Essen schlau?“

14 apetito Menüs sind bereits optimiX® zertifiziert
nach dem Konzept der „Optimiertes Mischkost“ des FatSchungsinkurses für Kinderernährung Dortmund

Natürlich ist eine ausgewogene Ernährung mit wertvollen Vitaminen und Nährstoffen das Beste für eine gesunde Entwicklung. Deshalb kochen wir von apetito leidenschaftlich gern für junge Menschen, die noch viel vorhaben – mit „trendigen“ Rezepten. Sprechen Sie mit uns! Wir sind Ihr Partner in allen Fragen rund um gesunde Ernährung und erstklassige Dienstleistungen.

Frische Verpflegungslösungen für Schulen.

Rheine · Tel: 059 71 / 799 · 0 · info@apetito.de · www.apetito.de

apetito